

#### **Abschnitt 4: Reformation - Das Kirchenwesen wird neu organisiert**

Verhaftungen und eine Bürgerversammlung auf dem Alten Markt am 12. April 1525 - Eine Abstimmung und ihre Folgen - Stralsund erklärt sich zur evangelischen Stadt- Säkularisierung der Klöster - Neuorganisation der Kirchenverwaltung - Die Kirchen- und Schuldordnung vom 5. November 1525

1. Das Kirchenbrechen hatte eine sofortige Einigung der nicht nur in der Religionsfrage zerstrittenen und bislang unentschlossenen Führungsschicht der Stadt zufolge. Es bestand Übereinstimmung, dass ein derartiger Tumult und Aufstand der unteren Bevölkerungsschichten sofort geahndet werden musste. Schließlich wurden die Exzesse auch von den ordnungsliebenden evangelischen Bürgern missbilligt. Die katholische Partei im Rat um die Bürgermeister Oseborn und Heye konnte deshalb auch auf die Unterstützung der evangelischen Ratsmitglieder bzw. der evangelischen Sympathisanten unter den 48er zählen. Am Tag nach dem Kirchenbrechen beschlossen daher der Rat und der Bürgerausschuss einmütig, die Anstifter des Tumultes, die Kirchenbrecher und Diebe zur Rechenschaft zu ziehen. Die Stadttore wurden geschlossen, eine Anzahl Personen beiderlei Geschlechts wurde verhaftet. Nach den Zeugenaussagen hätte man zwar bei der großen Zahl der Aufrührer gar nicht daran denken können, alle Schuldigen zu bestrafen. Verhaftet wurde aber einige namentlich bekannte Personen: So der bereits vorhin erwähnte Träger mit Namen Gelbeke, der bei dem Klostersturm eine führende Rolle gespielt haben soll, auch zwei Bootsleute und ein Fellkäufer. Auch zwei Frauen wurde verhaftet: Die Wickboldsche, die Frau eines bekannten Mitglieds der evangelischen Partei und die vorhin erwähnte Bandelwitezsche.

Gleichzeitig erging der Befehl, dass zum Morgen des folgenden Tages am 12. April 1525 sämtliche aus Kirchen und Klöstern fortgeschleppten oder entwendeten Gegenstände wieder auf das Rathaus gebracht werden sollten<sup>1</sup>. Zu diesem Zweck waren am Morgen unter dem Rathaus große Braukübel aufgestellt worden, in welche unter Aufsicht des versammelten Rats das fortgeschaffte Kirchengut hineingelegt werden sollte. Tatsächlich wurde dort eine größere Anzahl von Altarbildern, Kirchgeräten und Schmucksachen wie Kelche abgeliefert. Dieses alles geschah nicht nur unter den Augen des Rats, sondern auf dem Alten Markt hatte sich auch eine große Menschenmenge eingefunden, um Zeuge dieses Schauspiels zu sein. Gleichzeitig wurden auch weitere Bürger in das städtische Gefängnis abgeführt. So auch die

---

<sup>1</sup> Eine eingehende Schilderung der Ereignisse findet sich bei Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 197ff,

bereits erwähnte Bandelvitzesche, die sich bei dieser Gelegenheit ein kleines Wortgefecht mit dem am Fenster des Rathauses befindlichen Bürgermeister Heye geliefert haben soll. Auf ihren Zuruf: Was willst Du von mir, Hans Heye, Warum hast Du mich holen lassen. Was habe ich getan? habe dieser geantwortet: Warte nur, dass sollst Du bald zu wissen bekommen. Welche Strafe die Kirchenbrecher und Diebe zu erwarten hatten, konnten die auf dem Alten Markt versammelten Bürger den Äußerungen des Stadtvogtes Schröder entnehmen. Dieser erklärte nach dem Auffinden eines entwendeten Kelches vom Pferd herab, dass die Evangelischen alle geblockt, gestockt und totgeschlagen werden müssten. Da sich zudem viele Anhänger der katholischen Partei mit Speißen und Hellebarden bewaffnet hatten und eine harte Bestrafung der „Lutherschen“ forderten, drohte alsbald ein offener Kampf auszubrechen.

In dieser bedrohlichen Situation war es wohl dem Mut und der Geistesgegenwart eines führenden Mitglieds der 48er, nämlich Ladwig Fischer zu verdanken, dass die Auseinandersetzungen nicht weiter eskalierten. Fischer gehörte seit 1528 der Gewandschneiderkompagnie an. Er gehörte mit seinem Freund Franz Wessel zu den frühesten Unterstützern der evangelischen Prediger um Ketelhodt und war 1524 in den Bürgerausschuss der 48 gewählt worden. Ladwig Fischer hatte wohl die Bedrohlichkeit der Situation auf dem Alten Markt erkannt. Letztlich war nicht nur zu befürchten, dass die evangelischen Sympathisanten bei einer Auseinandersetzung auf dem Alten Markt angesichts der bewaffneten katholischen Partei mit einer empfindlichen Niederlage rechnen mussten, sondern es musste befürchtet werden, dass die Altgläubigen auch zukünftig wieder die Oberhand gewonnen hätten. Ladwig Fischer soll deshalb nach der Überlieferung von einer Fischbank herab die versammelte Menschen mit dem Ruf: „Wer bei dem Evangelium bleiben will, lebendig oder tod, der komme hierher, auf diese Seite“ aufgefordert haben, deutlich Position zu beziehen. Dieser Ruf hatte zur Folge, dass sich die Menge auf dem Alten Markt rasch aufteilte. Alles was evangelisch war oder sein wollte, trat nun auf die Seite des Sprechers der 48er. Schnell war klar. Unter den Augen des Rat, der von den Fenstern des Rathauses den Vorgang beobachtet haben soll, überstieg die Schar der Bürger, die sich auf dem Alten Markt offen zu Luthers Sache bekannten, bei weitem das kleine Häuflein der Altgläubigen.

Das klare Ergebnis dieser Abstimmung war für Bürgerausschuss der 48er das Signal, einen Machtwechsel innerhalb des Rats zu versuchen. Die Gunst des Augenblicks nutzend, erzwangen die 48er eine umgehende Neubesetzung der beiden seit 1524 vakanten Bürgermeisterstellen mit Roloff Möller und mit Ratsmitglied Christoph Lorbeer. Angesichts des konsternierten Rats konnte auch die Neuaufnahme von 8 Mitgliedern des 48-Ausschusses, allesamt der evangelischen Sache zugeneigt, in den Rat durchgesetzt werden. Unter den acht neuen Ratsmitgliedern befanden sich der Kaufmann und Brauer Franz Wessel, der Gewandschneider Joachim Prüße und der Kramer Nicolaus Rode. Dass der mutige Altermann

der Kramer und einer der Wortführer der Evangelischen Sache, Ladwig Fischer, trotz seiner Mitgliedschaft im Bürgerausschuss nicht hierrunter war, überrascht etwas. Es erklärt sich aber vielleicht aus der Tatsache, dass er an einem körperlichen Gebrechen litt, was ihn zu einem humpelnden Gang nötigte. In einem der katholischen Spottlieder wird er als ein von Gott gezeichneter „Hümpelpümp“ bezeichnet. Ein Ratsherr musste jedoch zur damaligen Zeit reiten und ggf. die Bürger in einen Kampf gegen Feinde führen.

2. Da die nun erzwungenen Neubesetzungen zu einer deutlichen Stärkung der evangelischen Partei im Rat geführt hatten, wurde dieser auch in die Lage versetzt, kirchenpolitisch im Sinne der Reformation zu handeln. In Gemeinschaft mit den 48er wurde der Beschluss gefasst, an der Sache des Evangeliums festzuhalten, die evangelischen Prediger zu behalten und zu beschützen. Gleichzeitig wurde beschlossen, die gefangenen gesetzten Bürger/innen wieder frei zu lassen und keine weiteren Strafmaßnahmen wegen des Kirchenbrechens vorzunehmen. Diese Beschlüsse wurden den auf dem Alten Markt noch ausharrenden Bürgern sogleich von Bürgermeister Roloff Möller verkündet. Diese hätten dann feierlich gelobt, mit der Sache des Evangeliums zu stehen und zu fallen und dann hätte sich die Versammlung um vier Uhr nachmittags aufgelöst.

Unmittelbaren Folge dieser Beschlüsse des Rats und der 48er war, dass nunmehr auch der Oberkirchherrn Hippolyt Steinwer am Gründonnerstag seine in Voigdehagen gelegene Burg und sein Amt – ebenso wie die meisten bereits am Montag geflüchteten Geistlichen in Richtung Greifswald verließ<sup>2</sup>. In der Stadt waren nur eine Reihe von weiterhin altgläubigen Mönche und Nonnen, hauptsächlich alte, schwache und kranke verblieben. Der Gottesdienst und die Seelsorge wurden in der Folgezeit von evangelischen Predigern übernommen. So werden in der Stralsunder Verteidigungsschrift von 1529 gegen die von Steinwer gegen die Stadt vor dem Reichskammergericht in Speyer angestrengte Klage namentlich die Prediger Johan Nigemann und Hinrik Slichtekrull genannt, die das Predigeramt an St. Jacobi übernahmen. Neben Ketelhodt und Kurecke, die weiterhin an St. Nikolai wirkten, versahen in der Folgezeit an St. Marien Johannes Berckmann und Gregor Zepelin das Predigeramt<sup>3</sup>. Der bereits erwähnte Johannes Knipstro wirkte an St. Marien und nach dem Tod Kureckes 1528 an St. Nikolai; er wurde zum obersten Prediger der Stadt berufen<sup>4</sup>. Sie waren allesamt tätig, ohne – wie Ketelhodt in seiner Rechtfertigungsschrift ausdrücklich betont – vom ehrbaren Rat oder

---

<sup>2</sup> Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 200

<sup>3</sup> Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 217, 218

<sup>4</sup> Norbert Buske, Zur Geschichte des eigenständigen evangelischen Kirchenrechts in Stralsund – Stichworte und Hinweise in: Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525, Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns, Band 20, begründet von Norbert Buske, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte e.V. durch Christoph Ehrlich, 2017 Thomas Helms Verlag, Schwerin; S. 28

Gemein in ein Amt als Pfarrer eingesetzt worden zu sein. Denn noch war ungeklärt, wem das Recht der Einsetzung der Kirchherren zustand; formal galt das hergebrachte Patronatsrecht des Landesherrn über die Kirchen der Stadt zunächst weiter. Dennoch ist davon auszugehen, dass die Einführung des evangelischen Gottesdienstes unter stillschweigender Billigung des neuen Rats und der 48er erfolgte<sup>5</sup>. Es gab aber dennoch vereinzelt Priester und Mönche, die in aller Heimlichkeit gottesdienstliche Handlungen nach altem Ritus für all diejenigen vornahmen, die mit den althergebrachten Sitten nicht brechen mochten<sup>6</sup>.

3. Neben der seelsorgerischen Betreuung der Bürger bestand auch die Notwendigkeit zu einer Reorganisation des Kirchenwesens. So musste beispielsweise Fürsorge für das verbliebene Kirchen- und Klostervermögen getroffen werden. Bei ihrer Flucht nach Greifswald hatten einige Geistlichen in aller Eile Geld, Schuldbriefe und kostbares silbernes und goldenes Kirchengeschäft wie Kelche, Leuchter oder Maßgewänder mit sich geführt. Wegen fehlender Inventarverzeichnisse liegen jedoch weder zuverlässige Auskünfte über das Ausmaß der durch die Aufständischen gestohlenen oder zerstörten Kirchengeschäfte noch über die von den Geistlichen bei der Flucht mitgeführten Gegenstände vor. Zusammen mit den 48er legte der Rat in der Folge Verzeichnisse über die Besitztümer der Kirchen und Klöster an und deponierte Geld und geldwerte Besitztümer und Gegenstände in der Schoßkammer. Auf Veranlassung des Rats soll wenigstens Henning Budde dem Rat einzelne Gegenstände, die Bürger dem Kloster zur Verwahrung anvertraut hatten, wieder ausgehändigt haben. Vom Klostergut soll er sich jedoch so viel genommen haben, wie er brauchte<sup>7</sup>. Die künftige Verwaltung des Kirchen- und Klosterguts wurde Ausschüssen übertragen, die aus zwei Ratsmitgliedern und zwei Bürgern zusammengesetzt waren<sup>8</sup>. Die Kirchen und Klöster der Stadt wurden mit all ihren auswärtigen Besitzungen wie auch das Eigentum der geistlichen Bruderschaften unter städtische Verwaltung und Gerichtsbarkeit gestellt. Das Johanniskloster und das Kloster Mariakron wurde um Ostern 1525 als Armenhäuser eingerichtet. In den dortigen Klausuren verblieben auch einige alte und kranke Mönche. Die Nonnen des Brigittinerordens, welches sich außerhalb der Stadtmauern befunden und später abgebrochen worden ist, wurden vom Rat in das nun frei gewordene Dominikanerkloster St. Katharinen umgesiedelt. Den Schilderungen Otto Focks zufolge soll die Übersiedelung der Nonnen bereits in den frühen Morgenstunden des Gründonnerstag (also drei Tage nach dem Kirchenbrechen) vollzogen

---

<sup>5</sup> Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 207

<sup>6</sup> Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 206

<sup>7</sup> Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 202

<sup>8</sup> Claudia Hoffmann, Stralsund und die Reformation – Auswirkungen auf die Klöster der Stadt, in: C. Kimminus-Schneider/ M. Schneider (Hrsg.), Klöster und monastische Kultur in den Hansestädten, Stralsunder Beiträge zur Archäologie, Geschichte, Kunst und Volkskunde in Vorpommern 4, Stralsund, 2003, S. 103 – 120, S. 106

worden sein<sup>9</sup>. Beim Katharinenkloster seien sie von anwesenden Bürgern mit dem katholischen Lied "Veni sponsa salvatoris" (Komm Braut des Erlösers) verspottet worden sein. Die Äbtissin Margarete Suhm habe jedoch unerschütterlich gegenüber dem neu eingesetzten Verwalter des Klosters, Franz Wessel, geäußert haben, sie statt des Spottes „lieber mit ein paar Stübchen Wein willkommen geheißen werden wollte. Hierauf habe Franz Wessel jedoch erwidert, dass es zum Trinken noch zu früh sei. Die Brigittinen mussten sich zwar verpflichten, keine neuen Novizinnen mehr aufzunehmen, sie blieben jedoch der alten Lehre bis zum Tod treu und durften im Katharinenkloster weiterhin ihren katholischen Gottesdienst feiern<sup>10</sup>.

4. Es ist davon auszugehen, dass unter normalen Umständen die nach dem Kirchenbrechen vom Rat und den 48ern getroffenen kirchenpolitischen Beschlüsse einen erheblichen Konflikt mit dem Landesherrn als Patron aller stralsundischen Kirchen heraufbeschworen hätten<sup>11</sup>. Den Stralsunder kam jedoch der Umstand zugute, dass nach dem Tod des Herzogs Bogislaw X. am 5. Oktober 1523 ein Machtvakuum entstanden war. Die beiden Söhne Bogislaw, Georg und Barnim, waren dem Vater gemeinsam in der Herrschaft des Herzogtums nachgefolgt. Zu Beginn des Jahres 1525 hatte Stralsund jedoch noch nicht die für die Legitimität der Herrschaft der beiden Söhne notwendige Huldigung geleistet. Bei der Huldigung wurde dem Landesherrn in einem offiziellen Akt Gefolgschaft und Treue versichert. Im Gegenzug konnten die Städte für ihren Treueschwur die Bestätigung ihrer Privilegien, Rechte und Freiheiten erwarten. Bei den der Huldigung vorangehenden Verhandlungen wurde nicht nur im beiderseitigen Einvernehmen stillschweigend die religiös-kirchliche Frage ausgeklammert. Die Stralsunder erhielten u.a. auch die Zusicherung, dass ihre Bürger nicht vor fremde, sei es geistliche oder weltliche Gericht zitiert werden dürften. Eine gewisse Garantie dafür, dass die Vorgänge straflos bleiben konnten. Zwar forderten die herzoglichen Räte - nachdem im Juni 1525 die beiden Herzöge die Rechte und Freiheiten Stralsunds bestätigten hatten und im Gegenzuge am 26. Juni 1525 in Stralsund die feierliche Huldigung der Bürgerschaft erhielten – den Rat auf, die aus den Kirchen und Klöstern geraubten Sachen zurückzugeben. Der Rat entsprach jedoch diesem Ansinnen nicht. Seine Antwort lautete vielmehr, „dass er gerne Hippolyt Steinwer als obersten Kirchherren wieder annehmen und bezahlen würde, wenn dieser so predigen würde, wie man es jetzt in Nürnberg, Wittenberg und Danzig halten würde. Dass sie aber die Klöster, Kirchen und anderen Geistlichen wiederum restituieren und einsetzen sollten, könnten und wollten sie lebendig nicht tun“. Diese Antwort führte zu keinen weiteren Konsequenzen der Herzöge. Auch die vom Oberkirchherrn im Oktober 1525 beim

---

<sup>9</sup> Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 205

<sup>10</sup> Claudia Hoffmann, Stralsund und die Reformation – Auswirkungen auf die Klöster der Stadt, S. 107; Gunnar Möller, Die Stralsunder Klöster zur Zeit der Reformation, Pommern. Zeitschrift für Kultur und Geschichte, Heft 2, 2017, S. 44

<sup>11</sup> Otto Fock, „Rügensch-Pommersche Geschichten aus sieben Jahrhunderten“, Band V. Reformation und Revolution, Leipzig Verlag von Veit Comp., 1868, S. 207

Reichskammergericht gegen den Rat und die Stadt Stralsund erhobene Klage blieb folgenlos. Zwar wurde Stralsund mit dem Urteil des Reichsgerichts aus dem Jahr 1530 verurteilt, „de Papisten wedder in de stadt to nehmende und in eren vörigen stand to settende“. Die Verfügung des Reichsgerichts, das alte Kirchenwesen wiederherzustellen, blieb jedoch für die Stadt folgenlos. Auch eine anschließende Berufungsverhandlung zog sich ergebnislos bis 1538 hin.

5. Derweil wurden in Stralsund weitere Fakten geschaffen. Bereits 1525 war nämlich der Theologe Johannes Aepinus<sup>12</sup>, welcher seit 1524 als Rektor einer Privatschule auf dem St. Johanniskirchhof wirkte, vom Rat mit der Ausarbeitung einer evangelischen Kirchenordnung beauftragt worden. Mit dieser am 5. November 1525 vom Rat und den 48er veröffentlichten Kirchen- und Schulordnung erklärte sich Stralsund als erste Stadt in Pommern offiziell zur evangelischen Stadt. Sie war in der Folgezeit jedenfalls bis zum Erlass der von Bugenhagen entworfenen Pommerschen Kirchenordnung von 1535 die alleinige Grundlage für die Neuordnung des evangelischen Kirchenwesens Stralsunds. Sie enthielt viele Bestimmungen über die Aufgaben und die Besoldung der Prediger, das Kirchen-, Kloster- und Spitalvermögen und die Unterstützung der Armen sowie den Unterhalt der altgläubigen Priester, Mönche und Nonnen. Bedeutsam ist sie auch deshalb, weil sie Bestimmungen zum künftigen Schulwesen enthält, dass dem obersten Prediger unterstand. Die Regelungen der Kirchen- und Schulordnung werden in einem späteren Extraabschnitt näher vorgestellt.

---

<sup>12</sup> Der Theologe Aepinus war seit 1524 Rektor einer Privatschule auf dem St. Johanniskirchhof. Er stammte aus Ziesar in der Mark Brandenburg, hatte seit dem 1. Oktober 1518 in Wittenberg studiert, wo er am 13. März 1520 zum Baccalaureus der Theologie promoviert wurde. In Belbuck gehörte er zu den Schülern Johannes Bugenhagens. Ausführlich wird die Biografie Aepinuns geschildert von Heiner Lück, Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525. Eine Einführung in: Die Stralsunder Kirchen- und Schulordnung von 1525, Beiträge zur Kirchen-, Kunst- und Landesgeschichte Pommerns, Band 20, begründet von Norbert Buske, herausgegeben von der Arbeitsgemeinschaft für pommersche Kirchengeschichte e.V. durch Christoph Ehrlich, 2017 Thomas Helms Verlag, Schwerin; S. 63